



## VERORDNUNG

### über die Festsetzung der besonderen Nächtigungsabgabe für die Marktgemeinde Großarl

Rechtsgrundlage:

§ 1 Abs. 4 iVm § 11 Salzburger Nächtigungsabgabengesetz (SNAG), LGBl Nr 7/2020 idF 122/2020

1. Durch den Bürgermeister der Marktgemeinde Großarl wird die Höhe der besonderen Nächtigungsabgabe als jährlicher Pauschalbetrag festgesetzt wie folgt:
  - Für Ferienwohnungen mit mehr als 130 m<sup>2</sup> Nutzfläche € 1.197,--
  - Für Ferienwohnungen mit mehr als 100 m<sup>2</sup> bis einschließlich 130 m<sup>2</sup> Nutzfläche € 1.134,--
  - Für Ferienwohnungen mit mehr als 70 m<sup>2</sup> bis einschließlich 100 m<sup>2</sup> Nutzfläche € 945,--
  - Für Ferienwohnungen mit mehr als 40 m<sup>2</sup> bis einschließlich 70 m<sup>2</sup> Nutzfläche € 819,--
  - Für Ferienwohnungen bis einschließlich 40 m<sup>2</sup> Nutzfläche € 630,--
  - Für dauernd abgestellte Wohnwägen € 409,50
2. Vor der Festsetzung wurde eine Stellungnahme der Gemeindevertretung eingeholt und wurde von dieser der Festsetzung in der vorstehenden Höhe mit Beschluss vom 10.10.2024 zugestimmt.
3. Vor der Festsetzung der besonderen Nächtigungsabgabe ist dem Tourismusverband Großarlal die Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme eingeräumt worden. Eine positive Stellungnahme, datiert mit 01. Oktober 2024, liegt vor.
4. Die Verordnung tritt mit 01.05.2025 in Kraft – gleichzeitig tritt die Verordnung vom 17.12.2021 außer Kraft.

Großarl, am 11. Oktober 2024

Der Bürgermeister:

Johann Ganitzer



UID: ATU 37449007, DVR: 0033448, [www.gemeindegrossarl.at](http://www.gemeindegrossarl.at), Tel.: +43 6414 8898,  
Fax: +43 6414 8898-9, E-Mail: [sekretariat@gemeindegrossarl.at](mailto:sekretariat@gemeindegrossarl.at), Raiffeisenbank Großarl,  
IBAN: AT19 3501 9000 0001 0157, BIC: RVSAAT2S019, GDE50411

Kundmachungsvermerk Amtstafel:

Ausgehängt am: 11.10.2024

Abgenommen am: 25.10.2024

Homepage der Marktgemeinde Großarl ab 11.10.2024 auf die Dauer der Gültigkeit